

25.05.87

EG - G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur vierten
Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische
Mittel

KOM(87) 74 endg.; Ratsdok. 5397/87

Punkt der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a
(Artikel 5 Abs. 1 Buchst. iii d der Richtlinie
76/768/EWG)

In Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben iii d der Richtlinie
76/768/EWG sollte das Wort "Aufmachung" durch das Wort
"Kennzeichnung" ersetzt werden, da eine Freigabe von
Konservierungsstoffen in anderen als den vorgesehenen
Höchstkonzentrationen, wenn sie für andere Zwecke als zu
dem der Konservierung verwendet werden, einen deutlichen
Hinweis für den Verbraucher erfordert. Dieser ist nur
dann in ausreichender Weise gegeben, wenn in der

...

Kennzeichnung der Zweck des Einsatzes dieses Mittels deutlich zum Ausdruck kommt. Eine Deutlichmachung lediglich durch die "Aufmachung", die sich in einer bildhaften und demzufolge auch mißverständlichen Darstellung erschöpfen kann, ist nicht ausreichend.

EG
G

2. Zu Artikel 1 Absatz 4

(Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 76/768/EWG)

Im weiteren Rechtsetzungsverfahren sollte darauf hingewirkt werden, daß alle vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente wenn möglich auch auf dem Behältnis selbst angebracht werden müssen; denn es ist davon auszugehen, daß eine Verpackung in der Regel nicht aufbewahrt wird.

Es liegt nicht im Verbraucherinteresse, wenn mit dem letzten Satz in Buchstabe b des Absatzes 1 die Verpflichtung zur Nenninhaltsangabe auf dem Behältnis wieder aufgehoben wird.

G

3. Zu Artikel 1 Absatz 4

(Artikel 6 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 76/768/EWG)

Nach der bisherigen Fassung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d müssen die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch, insbesondere diejenigen, die in der Spalte "obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung" der angeführten Anhänge aufgeführt sind, auf dem Behältnis angegeben sein.

Diese Fassung des Buchstaben d sollte nicht geändert werden. Die vorgesehene Neufassung wäre eine wesentliche Verschlechterung der bisherigen Regelungen, da die Anwendungsbedingungen und Warnhinweise nunmehr nur noch gefordert werden könnten, soweit sie in der Richtlinie vorgeschrieben sind.

EG
G

4. Zu Artikel 1 Absatz 4

(Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 76/768/EWG)

Der Klammerzusatz "(z. B. Kodierung durch Einkerbung, unter UV-Licht sichtbare Tinte)" in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e sollte gestrichen werden. Alternative Kodierungsmöglichkeiten müssen auch für den Verbraucher leicht entschlüsselbar sein. Unter UV-Licht sichtbare Tinte oder Kodierungen durch Einkerbungen, die nur dem Eingeweihten die Entschlüsselung erlauben, leisten möglicher Irreführung des Verbrauchers Vorschub.

Auch müssen im Interesse eines schnellen gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei Rückrufaktionen die betroffenen Produkte ohne weitere Hilfsmittel, mit bloßem Auge, von Händlern, Verbrauchern und den Überwachungsbehörden zu identifizieren sein.

B

5. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.